

02/SN-78/ME
2009/SNME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.403/1-V/5/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

78 ... PT

22. SEP. 1995

28.9.95

H. Kumpfbeck
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ermacora

2968

Betrifft: Energielenkungsgesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

25. September 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.403/1-V/5/95

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1015 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ermacora

2942

551.308/14-VIII/1/95
24. August 1995

Betrifft: Energielenkungsgesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Art. I:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist einer der sogenannte Wirtschaftslenkungsgesetze betreffenden Novellenentwürfe, die vom do. Bundesministerium zur Begutachtung versendet worden sind. Unter diesen gibt der Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz 1992, do. GZ 15.445/2-Pr/7/95 vom 23. August 1995, Anlaß zu folgenden die sogenannten Kompetenzdeckungsklauseln im allgemeinen und daher auch den gegenständlichen Gesetzesentwurf betreffenden Ausführungen:

Der Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz 1992 unternimmt die Begründung der Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung nicht durch Bezugnahme auf die gleichzeitig zu treffenden einfachgesetzlichen Regelungen, sondern - analog etwa zu Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle und § 2 des Datenschutzgesetzes - durch Formulierung eines eigenen Kompetenzbegriffes ("Angelegenheiten der Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger

- 2 -

Bedarfsträger mit Wirtschafts- und Bedarfsgütern"). Diese Rechtstechnik wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (unbeschadet des Umstandes, daß eine Zusammenfassung der die bundesstaatliche Kompetenzverteilung regelnden Bestimmungen im B-VG vorzuziehen wäre) begrüßt.

Es dürfte kein Grund vorhanden sein, in diesem Punkt bei den in Rede stehenden Novellierungsvorhaben unterschiedlich vorzugehen.

In diesem Sinne könnte Art. I wie folgt lauten:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

"Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Diese Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 B-VG - von Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen im übertragenen Wirkungsbereich oder von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden."

Auf den Entfall des Beisatzes "in der Fassung von 1929" gemäß der B-VG-Novelle 1994 BGBl.Nr. 1013 wird hingewiesen.

Überdies wird ersucht, die Verfassungsbestimmung als neugefaßten Artikel I des Stammgesetzes zu gestalten (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinien 66 und 75, und die Technik der jüngeren ZDG-Novellen, z.B. BGBl. Nr. 187/1994), um ihm nicht - wenngleich dies einer langjährigen Gepflogenheit entspricht - gegenüber dem Stammgesetz den Charakter einer lex fugitiva zu geben.

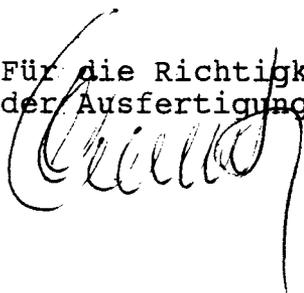
Es wird ersucht, diese Ausführungen auch bei der weiteren Behandlung des Entwurfes einer Novelle zum Erdölbevorratungs- und Meldegesetz, do. GZ 551.306/14-VIII/1/95 vom 6. Juli 1995, für den sie sinngemäß gelten, zu berücksichtigen.

- 3 -

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

25. September 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Berchtold', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.